



Stellungnahme **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)“ – Drucksache 16/10531 – sowie dem Antrag der Fraktion der FDP „Mitarbeiterbeteiligung – Eigenverantwortliche Vorsorge stärken“ – Drucksache 16/9337 -

I.

Grundsatz

Der Gesetzentwurf eines Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes hat zum Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen fairen Anteil am Erfolg der Unternehmen zu gewährleisten, für die sie ihre Arbeitskraft einsetzen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs, denn es gehört zu den Grundfesten der sozialen Marktwirtschaft, dass Beschäftigte am Ertrag der Volkswirtschaft gerecht und ausgewogen teilhaben.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass Unternehmens- und Kapitalgewinne in den letzten Jahren stärker gestiegen sind als die Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – insoweit sind gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen fairen Anteil am Erfolg der Unternehmen für die Arbeitnehmer ein richtiger Schritt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt jedoch in Frage, ob eine Förderung über das Steuerrecht das richtige Instrument ist.

Es muss berücksichtigt werden, dass eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu denjenigen besteht, deren Unternehmen die Möglichkeit zur Mitarbeiterbeteiligung nicht einräumen bzw. denjenigen, die bei Unternehmen beschäftigt sind, die eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung nicht anbieten können. Exemplarisch zu nennen ist hier der öffentliche Dienst.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird lediglich ein relativ kleiner Personenkreis von den Novellierungen profitieren. Vor allem bei Kapitalgesellschaften – insbesondere Aktiengesellschaften – sind Anteilswerte leicht zu ermitteln und Kapitalanteile problemlos zu veräußern. Ein Großteil der Arbeitnehmerschaft ist jedoch in Klein- und mittelständischen Unternehmen beschäftigt, die größtenteils Personenunternehmen sind. Hier ist die Wertermittlung des Eigenkapitals aufwendig, Unternehmensanteile werden kaum handelbar sein.

Die geplanten Beteiligungsfonds haben zwar den Vorteil einer breiten Streuung und dadurch einer Risikominderung, weil sich die Kapitalbeteiligung nicht nur auf das eigene Unternehmen konzentriert. Jedoch wird nach Einschätzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft auch bei dieser Anlageform der Zugang zur Kapitalbeteiligung und damit der Kreis derer, die in den Genuss der staatlichen Förderung kommen, relativ gering sein.

Sollten die Prognosen der Bundesregierung eintreffen, dass mit der gesetzlichen Neuregelung die Anzahl der Arbeitnehmer in direkten oder indirekten Beteiligungen am Unternehmen mittelfristig von 2 auf 3 Mio. gesteigert werden, so würde die Mehrheit der Steuerzahler die Kosten der Mitarbeiterkapitalbeteiligung lediglich für wenige Arbeitnehmer über das Steuerrecht mitfinanzieren. Einmal mehr werden steuerrechtliche Lenkungsnormen geschaffen, die möglicherweise unausgewogene Verteilungswirkungen nach sich ziehen. Immerhin summieren sich die Steuermindereinnahmen bis zum Jahr 2013 durch Anhebung des steuerfreien Vorteils auf nahezu 1 Mrd. Euro. Zusätzlich werden die Änderungen im 5. Vermögensbildungsgesetz

nach Ablauf der 6- bis 7-jährigen Sperrfrist Steuermindereinnahmen von jährlich 21 Mio. Euro nach sich ziehen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft unterstützt zwar insgesamt eine verbesserte Förderung der Vermögensbildung und regt über den Gesetzentwurf eines Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes hinaus an, gesetzliche Rahmenbedingungen für die Verbesserung der Vermögensbildung aller Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes), zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 39 –neu-)

Mit § 3 Nr. 39 –neu- EStG soll die steuerbegünstigte Überlassung von bestimmten Vermögensbeteiligungen im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes neu geregelt werden. Mit der Novellierung sollen Vorteile aus einer direkten Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers sowie Vorteile des Arbeitnehmers aus einer Beteiligung an einem Mitarbeiterbeteiligungssondervermögen steuerfrei gestellt werden. Dabei wurde auf die Regelung zur Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung nach § 19 a EStG verzichtet. Gleichzeitig soll der steuerfreie Höchstbetrag auf 360 Euro erhöht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet die Neuregelung in § 3 Nr. 39 –neu- EStG als sachgerecht. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt zudem die Aufhebung der Regelung zur Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, bereits zu Beginn eines Beteiligungsaufbaus den vollen gesetzlichen steuerfreien Betrag auszuschöpfen. Insoweit begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 135 Euro auf 360 Euro.

Administrationsvereinfachend wirkt sich aus, dass § 3 Nr. 39 –neu- EStG bei Arbeitgeberwechsel oder bei parallelen Arbeitsverhältnissen mehrfach in Anspruch ge-

nommen werden kann. Mitteilungspflichten und Überwachungen, die in der Steuer-
verwaltung zu Mehrarbeit führen würden, entfallen dadurch.

2. Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 35 –neu-)

§ 19 a EStG soll mit Wirkung zum 1. Januar 2009 aufgehoben werden. § 3 Nr. 39
-neu- EStG soll hingegen erst am 1. April kommenden Jahres in Kraft treten. Für die
Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist diese dreimonatige Lücke nicht nachvollziehbar
und auch nicht erforderlich. Zwar ist eine Übergangsregelung vorgesehen, jedoch
könnte § 19 a EStG bis zum 31. März 2009 Geltung behalten.

3. Zu Artikel 2 (5. Vermögensbildungsgesetz), zu Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 und 2 -neu-)

Für betriebliche Beteiligungen und Vermögensbeteiligungen an anderen Unterneh-
men sollen die maßgeblichen Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmersparzulage
von 17.900/35.800 auf 20.000/40.000 (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten) er-
höht werden.

Ebenso soll mit der Neuregelung in § 13 Abs. 2 Satz 1 der Zulagensatz für Förder-
sätze für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 auf 20
% erhöht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält die Erhöhungen für angemessen und be-
grüßt sie vom Grundsatz her.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht es jedoch als kritisch an, dass damit zwei
verschieden hohe Einkommensgrenzen je nach Verwendungsart der vermögens-
wirksamen Leistungen eingeführt werden sollen. So ist vorgesehen, die Einkom-
mensgrenzen bei den Anlagen nach dem Wohnungsbauprämiengesetz und anderen
wohnungswirtschaftlichen Verwendungen unverändert zu lassen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft plädiert dafür - nicht zuletzt aus Gründen der
Übersichtlichkeit - einheitliche Einkommensgrenzen festzusetzen.

Der Bundesrat führt darüber hinaus in seiner Stellungnahme aus, dass eine Förderung wohnwirtschaftlicher Zwecke angesichts der geringen Eigentumsquote in Deutschland und der angespannten Lage im Bausektor ebenso dringlich sei wie die Förderung von Unternehmensbeteiligungen. Der Bundesrat plädiert deshalb dafür eine Schlechterstellung jenes Sektors zu vermeiden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schließt sich den Ausführungen des Bundesrats an.